

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0441/22	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	19.05.2022			

Entscheidung über Spendenannahme für die Jugendeinrichtungen der Stadt Aschersleben (Kernstadt und Ortsteile)

„Ramdohr's milde Stiftung“ hat der Stadt Aschersleben am 04. 05. 2022 einen Betrag in Höhe von 4.500 Euro überwiesen. Diese Spende soll für die Jugendeinrichtungen der Stadt Aschersleben (Kernstadt und Ortsteile) verwendet werden.

Nach § 99(6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr.8 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. §52 Abs.2 KVG LSA ist nicht anwendbar. Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssten.

Zuständigkeit:

§§ 45 Abs.1, 99 Abs.6 KVG LSA i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 8 Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende „Ramdohr's milder Stiftung“ in Höhe von 4.500 Euro für die Jugendeinrichtungen der Stadt Aschersleben (Kernstadt und Ortsteile).

Entsprechend des Spender-Wunsches sollen die Gelder wie folgt eingesetzt werden:

1. für die Jugendclubs „Melle“, „Wassertormühle“ und Walkmühlenweg jeweils 1.000 Euro;
2. für die Jugendeinrichtungen der Ortsteile der Stadt Aschersleben 1.500 Euro.

Oberbürgermeister

